

Freitag, den 29. October 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober unter ) °					
Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schub	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
October.	20	28	3,1	28	5,1	28	2,3	—	2	—	7	—	7	Nebel	heiter	f. heiter	ob. 5	3
	21	28	2,3	28	2,8	28	2,3	—	2	—	5	—	4	Nebel	heiter	f. heiter	= 4	9
	22	28	2,1	28	2,1	28	2,1	—	2	—	6	—	4	Nebel	heiter	f. heiter	= 4	4
	23	28	2,1	28	2,1	28	1,8	—	2	—	6	—	7	Nebel	f. heiter	f. heiter	= 4	1
	24	28	1,8	28	1,8	28	1,4	—	3	—	10	—	7	heiter	f. heiter	f. heiter	= 3	9
	25	28	0,9	28	0,7	27	11,9	—	3	—	10	—	8	Nebel	schön	heiter	= 5	4
	26	27	11,9	27	11,2	27	10,5	—	8	—	12	—	10	schön	schön	wolkig	= 2	9

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1346.

Verlautbarung

Nr. 13346.

über einige Modificationen des Normal's wegen Vornahme der Pfändungen zur Einbringung der landesfürstlichen Steuer = Rückstände. (2)

Zu Folge hoher Hofkanzley = Verordnung vom 2. v. M., Zahl 25854, werden folgende Modificationen der in Absicht auf die Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial = Viebigkeiten unterm 23. May 1823, Zahl 6549, erlassenen Gubernial = Currende allgemein bekannt gemacht:

Erstens: In der Regel hat es bey der im §. 2. der so eben gedachten Gubernial = Currende enthaltenen Vorschrift zu verbleiben. Wäre jedoch die Transportirung des gepfändeten Gutes in den Sitz der Bezirks = Obrigkeit mit größeren Kosten, als die Abordnung eines Bezirksbeamten verursachen würde, oder sonst mit Nachtheilen und Gefährden verbunden, so kann zur Schätzung und Feilbiethung mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes ein dem requirirten Steuerepflichtigen zunächst gelegener Marktplatz oder sonst schicklicher Concurrenzort bestimmt werden, wohin folglich die gepfändeten Gegenstände zu bringen sind.

Zweytens: Die Schätzung und Feilbiethung ist auch dann, wenn sie außer dem Sitze der Bezirks = Obrigkeit Statt findet, immer durch einen geeigneten Bezirksbeamten vorzunehmen, dem in diesem Falle so, wie bey den Rekrutirung = Auslagen, ein Taggeld von 1 Gulden 30 Kreuzer und eine Reise = Vergütung für jede Meile des Hin = und Rückweges von 30 Kreuzer bewilligt wird. Für Entfernungen, die weniger als eine halbe Meile betragen, findet keine Reise = Vergütung Statt.

Drittens: Zu Schätzern und Ausrufern sind bey Schätzungen und Feilbiethungen außer dem Sitze der Bezirks = Obrigkeit geeignete Personen nach vorläufiger Beeidigung, aus dem Orte zu verwenden, wo die gedachten Amtshandlungen vorgenommen werden, und es sind ihnen die nämlichen Gebühren, wie den Schätzleuten und dem Ausrufer im Bezirksorte, zu verabsolgen.

Wiertens: Da sich bey diesen Amtshandlungen an die Gerichtsordnung zu halten ist, so kann ein wegen Steuer-Rückständen gepfändetes Gut auch erst bey der dritten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden.

Uebrigens ist sich die in der Subernal-Currende vorkommende Weisung genau gegenwärtig zu halten, daß wenn mehrere Contribuenten im Rückstande haften, gegen welche das Executions-Verfahren Statt findet, die dießfälligen Executions-Handlungen gegen dieselben so viel möglich gleichzeitig vorzunehmen, und die nur einfach abzunehmenden Executions-Gebühren unter sie verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

Laibach am 30. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Z. 1335.

Verlautbarung.

Nr. 14247.

Womit der Zeitpunkt der zu geschehenden Ausfertigung der Ursprungszeugnisse für Unterkrainer-Weine festgesetzt wird.

(3) Im Nachhange zur Subernal-Currende vom 19. Juny d. J., Z. 7899, betreffend die Ursprungszeugnisse, mit welchen künftig die unterkrainerischen Weine bey der Einfuhr in das Innere des Landes von Krain, zur Verhinderung der Unterschleife, begleitet seyn müssen, wird zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 29. v. M., Z. 38334, allgemein bekannt gemacht, daß die in vorbesagter Currende ausgesprochene Legalisirung der Ursprungs-Zeugnisse erst am 15. October l. J. zu beginnen habe, indem bis zu dieser Zeit die Weinlese und Zehent-Abnahme gewöhnlich beendiget ist, und alsdann erst die besagte Legalisirung von den Berg- und Bezirksobrigkeiten mit der erforderlichen Verlässlichkeit vorgenommen werden kann. Ferners ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß in Fällen, wo von den Bergobrigkeiten, oder von vermöglichen Inassen den Weinerzeugern die Weinernte ganz abgelöst wird, von Letztern das Ursprungszeugniß der Frage an die einheimischen Abnehmer oder Erkäufer abzutreten, dann daß in keinem Falle im Bezirke oder im Pomerium der Weinerzeugung eine mauthämtliche Verrichtung vorzunehmen sey, sondern daß jede Partey, welche unterkrainerische Weine in das Innere des Landes Krain einführt, diese Zeugnisse bey den Impositions-Ämtern abzugeben habe.

Laibach am 11. October 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Z. 1334.

Currende

Nro. 13636.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die Aufhebung der Straßenconstructionsmauth zu Oberlaibach und Plana bekannt gemacht wird. (3)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. July d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Straßenconstructionsmauth in Obere

laibach und Planina, wenn nicht in der Verpachtung derselben ein Hinderniß eintritt, sogleich, sonst mit Rücksicht auf den Pachtungsvertrag sobald als thunlich ganz aufgehoben werden soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird über dießfaß herabgelangtes hohes Hofkanzleydecret vom 9., Erhalt 24. d. M., Zahl 27092, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fernere Einhebung der Straßenconstructionsmauth in Oberlaibach bereits mit dem 10. d. M. eingestelt worden sey, in Planina aber, wo das dießfällige Gefäß verpachtet ist, mit Ende des künftigen Monats October, wo die Pachtung ihr Ende erreicht, werde eingestelt werden.

Laibach am 30. September 1824

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1340

A V V I S O

ad gub. Nr. 14396.

pel concorso al posto di Maestro negli oggetti non matematici della quarta classe della Scuola Normale di Zara.

(3) D'ordine espresso di SUA MAESTA' emanato con la venerata Sovrana risoluzione 3 agosto anno corrente comunicata col riverito Dispaccio dell' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Commissione degli studj 14 stesso mese Nro. 5374/1385 viene aperto di bel nuovo il concorso pel posto di Maestro negli oggetti non matematici della quarta classe della Scuola Normale di Zara, cui va annesso l' annuo soldo di fiorini cinquecento, sino a tutto novembre prossimo venturo.

L' esame di concorso sarà tenuto nel giorno 4 dicembre anno corrente a Trieste, Gorizia, Lubiana, Venezia e qui in Zara.

Tutti quelli, che aspirassero al conseguimento del posto suddetto, dovranno far giungere al Protocollo degli Esibiti dei Governi di Trieste, Lubiana, Venezia e Zara sino a tutto il giorno 20 novembre anno corrente le loro supplicazioni estese in lingua italiana e corredate dei necessarj autentici documenti comprovanti il nome, il cognome, l' età, lo stato, il luogo di nascita, la patria, la religione, gli studj fatti e segnatamente quello della Pedagogia, gli im pieghi finora per avventura sostenuti e gli anni di servizio, la cognizione delle lingue, e particolarmente la perfetta conoscenza dell' Italiana, dell' Illirica e della Latina, la capacità d' insegnare, e soprattutto la moralità.

Il presente verrà pubblicato in tutti i Circoli della Dalmazia, e nei paesi soggetti alla giurisdizione degli altri tre Governi di Trieste, Lubiana e Venezia.

Zara 21 settembre 1824.

ANDREA DE FROSSARD

Imperiale Regio Segretario di Governo.

Kreisämliche Verlautbarungen.

B. 1364.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9814.

(1) Das k. k. Kreisamt hat bey der Berichtigung der dießjährigen Hauszins- u. trags-Bekentnisse bemerkt, daß mehrere Hauseigenthümer das Leerstehen der

Wohnungen in ihren Fassionen bloß in der Anmerkungscolonne angeführt haben, und vielleicht glauben, daß dieses schon hinreichend sey, um die ihnen in solchen Fällen gebührende Abschreibung oder Vergütung der davon entfallenden Hauszinssteuer zu bewirken.

Da jedoch in dem k. k. Kreisämlichen Circulare vom 20. v. M., Zahl 7712, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Anzeigen über leer stehende Wohnungen besonders und in dupplo eingereicht werden müssen, so werden sämtliche Hauseigentümer auf diese Vorschrift mit dem Besatze hingewiesen, daß die in den Fassionen allein vorgefundenen Anmerkungen dieser Art nicht berücksichtigt, sondern die als leer stehend, und ohne Ertrag angegebenen Wohnungen einstweilen nach dem vorjährigen Ertrags angelegt wurden, die verhältnismäßige Steuer-Abschreibung daher erst mittelst besonderer Einlagen beim Kreisamte angefordert werden muß, welches hierauf die vorgeschriebenen Erhebungen einleiten wird, zu diesem Behufe aber und zur Erleichterung der Parteyen bereits veranlaßt hat, daß die gedruckten Blanquetten für derley Anzeigen in der Ignaz Edl. v. Kleinmayr'schen Buchdruckerey zu haben sind, und ohne vieler Mühe ausgefüllt, und dann eingereicht werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. October 1824.

Z. 1353.

B e r l a u t b a r u n g.

(2)

Am 29. d. M. October 1824 Vormittags um 9 Uhr wird in der Bezirkskanzley der k. k. Cameralherrschaft Laibach, das höchsten Orts für das Bergwerk Ober- und Unter-Eisnern, dann Schovine und Zheszenza bewilligte Getränkeaufschlagsgefäß, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf eine Dauer von drey nach einander folgenden Jahren, das ist vom 1. November 1824 bis hin letzten October 1827 verpachtet werden.

Jene Parteyen, welche diesen Getränkeaufschlag zu pachten wünschen, werden zu dieser Verhandlung eingeladen, und es wird zugleich eröffnet, daß die diesfälligen Bedingnisse in der Amtskanzley der Bezirksoberigkeit Laibach eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. October 1824.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1343.

(3)

Nro. 6506.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Evangelist und der Johanna Wutscher, Eigenthümer des Hauses Nro. 47 in der Capuziner-Vorstadt allhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von der Catharina Waller, vorhin verehelichten Daditsch, an Franz Kay. Jamnig unter 1. September 1764 ausgestellten, unter 18. December v. J. auf das gedachte Haus intabulirten Carta bianca ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabular-Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heu- tigen Bittstellers Joh. Evangelist und Johanna Wutscher, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. October 1824.

**Heimliche Verlautbarungen.**

**3. 1345. Schulen - Anfang. (3)**

Von Seite des Dyceal - Rectorats wird hinsichtlich der Eröffnung des bevorstehenden neuen Schuljahres 1824 — 1825 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 3. p. M. Nov. um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes abgehalten, und an diesem und dem folgenden Tage die vorchriftmäßige Einschreibung der Schüler durch die betreffenden Studien - Directionen und Professoren vorgenommen werden wird; worauf am 5. November 8 Uhr Morgens die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Salzbach den 21. October 1824.

**3. 1342. Fischeroy - Verpachtung. (3)**

Nachdem sich bey der am 27. v. M. hier ausgeschriebenen Pachtversteigerung des Fischfanges in dem Flusse Bistra kein Pachtluftiger eingefunden hat; als wird diese Fischfang - Pachtversteigerung auf ein Jahr, seit 1. Februar 1825 bis dahin 1826, auf den 30. d. M. um 9 Uhr frühe in dieser Amtskanzley erneuert, und dessen die Pachtluftigen andurch verständiget.

Berm. Unt der Religionsfondsherrschaft Freudenthal am 6. October 1824.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**3. 1350. Feilbietungs - Edict. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist die Feilbietung der zu dem Verlasse des Johann Gregor Kaufschitsch, gewesenen Pächters der Herrschafts - Commenda St. Peter gehörigen öffentlichen Creditspapiere, als:

- 1) des Transfertes No. 590, vom 10. December 1812, pr. 1001 Frsch. 60 Cent., oder 387 fl. 20 1/4 kr. sammt Interessen seit 1. August 1820;
- 2) der Ararial - Obligation Nr. 1551, vom 1. May 1788, a 4 Prct., pr. 200 fl. sammt 2 prct. Zinsen seit 1. May 1820;
- 3) der Ararial - Obligation No. 3584 vom 1. Februar 1795, a 4 Prct., pr. 600 fl.;
- 4) der Ararial - Obligation No. 3024, vom 1. November 1796, zu 5 Prct., pr. 85 fl. sammt 2 1/2 prct. Interessen seit 1. May 1820, und
- 5) der Ararial - Obligation No. 12967 vom 1. August 1806, pr. 28 fl. sammt 2 1/2 prct. Interessen seit 1. August 1820, dann

der eben dahin gehörigen, vom Franz Dronis und Antonia Urkantschitsch an Johann Gregor Kaufschitsch ausgestellten Obligation, pr. 1200 fl., dd. 1. Februar 1804, intabulirt 14. Februar 1804, 14. December 1815 und 28. December 1815, liquidirt durch das Urtheil vom 13. Aug. 1818 auf 886 fl. 41 kr. CM. sammt 5prct. Zinsen seit Oct. 1814, wegen in den Franz Kaver Freyherrn v. Eibenthurn'schen Verlass Schuldiger 4639 fl. 10 3/4 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 20. October, der zweyte auf den 3., und der dritte auf den 17. November l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze angeordnet worden, daß wenn diese Obligationen bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung nicht am den Nennwerth oder darüber angebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter dem Nennwerthe werden hintan gegeben werden. Wobey Kauflustige zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Kreuz den 16. September 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**3. 1336. Feilbietungs - Edict. (2)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft zu Neumarkt wird hiemit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Jacob Deschman von Selotsche bey Weldeß, wider Matthäus Störr von Unterduplach, in die executive Feilbie-

thung der gegenwärtig dem Johann Störz gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 452 fl. M. M. geschätzten, dem löbl. Gut Duplach sub Urb. Nr. 1 dienstbaren 1/3 Kaufrechtshubs sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der dabey befindlichen Schmiede, dann des sub Dom. Rect. Nr. 12 eben dahin dienstbaren halben Dom. Ackers Krashiza gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar auf den 22. November, 22. December s. J., und 22. Jänner 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beseße bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu Kauflustige und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingnisse bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einsehen oder davon Abschriften erhalten können.  
Bezirksgericht Neumarkt am 9. October 1824.

**B. 1339. Licitations-Edict. Nro. 942.**

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Matthäus Schumayr, Handelsmannes und Realitätenbesizers zu Gutenfeld, in den versteigerungswaisen, jedoch freiwilligen Verkauf seiner zu Gutenfeld sub Consc. Nro. 2 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nro. 350 dienstbaren ganzen behauften Hube, sammt dabay befindlichen Überlandsgründen, so wie selbe in der gerichtlichen Schätzung vom 3. December 1823 beschrieben sind, gewilliget, und zur Vornahme der Licitation die Tagsatzung auf den 11. November d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Hube zu Gutenfeld mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese gesammte Besizung, falls sie nicht um oder über den Schätzungswerth der 4151 fl. 15 kr. an Mann gebracht werden könnte, selbe gleich bey dieser Licitation auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Realität, welche dicht an der Wurzener Commercialstraße liegt, und schön arrondirt ist, zeichnet sich durch ein geräumiges mit einem obern Stockwerke versehenes gemauertes Wohnhaus, das wegen seiner Gewölbe, eisernen Thüren und Balken zur Speculation geeignet ist, dann durch schöne Stellungen vorzüglich aus.

Bey der Licitation sind vom Meistbothe nur 200 fl. gleich zu bezahlen, 800 fl. bestimmt sammt 5 Proc. bis 11. November 1825, für den mehreren Meistbotz hat der Erstleber aber mit dem Saggläubiger, Herrn Leopold Trörentsch, sich einzuverstehen.

Die Realität kann übrigens besichtigt, die Schätzung und die Licitationsbedingnisse aber können hier und bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden zu dieser Licitation demnach alle Kauflustigen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 15. October 1824.

**B. 1338. V o r r u f u n g (3)**

des abwesenden Simon Saveršnij, vulgo Dolinscheg von Zheple, und dessen Gläubiger. Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe die Grundherrschaft Kreis wider ihren Untertban Simon Saveršnij, vulgo Dolinscheg, Halbhübler im Orte Zheple, wegen von mehreren Jahren rückständiger Urbarial. Siebigkeit, Klage angebracht, und um Convocation dessen Gläubiger gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 27. November 1824 Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden ist. Nachdem Simon Saveršnij seine eigenthümliche in Zheple liegende 1/2 Hube vor mehreren Jahren verlassen hat, und dem Gerichte dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat selbes auf dessen Gefahr und Unkosten den Franz Keber von Lukoviz, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsache der Grundherrschaft Kreis, als die Anmeldung der sämmtlichen Gläubiger, ausgeführt werden wird. Derselbe wird daher dessen

durch die öffentliche Kundmachung zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte zu übergeben, oder aber auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, im Widrigen er sich sonst die daraus entstehen könnenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Die sämtlichen Gläubiger des Simon Gavershnyg werden um so gewisser am obbestimmten Tage zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen hiemit vorgeladen, als im Widrigen das Liquidirungs-Protocoll geschlossen, und die weitere Amtshandlung gepflogen werden würde.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch den 23. October 1824.

Z. 1361.

(2)

## A n k ü n d i g u n g,

in Folge welcher Jgnz Bernbacher in seiner Tuch- und Schnittwaaren- dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung in Laibach, ein geehrtes Publicum zu fernerer gefälliger Abnahme derselber Lose und Freylose geziemend einladet.

## Z i e h u n g

der Lotterien von den vier Häusern in Baden, und der ständischen Besizung im Viertel o. d. M. B., am  
10. März 1825.

Die entschieden und nahmbastnen Vortheile, welche die Lotterien-Ausspielung der vier Häuser in Baden und der ständischen Besizung des Pächts des Dominical-Zehents im Viertel o. d. M. B., dem verehrlichen theilnehmenden Publicum darbiethet, haben sowohl im Inn- als auch im Auslande durch die Begünstigung des öffentlichen Los-Absatzes einen so glüklichen Fortgang herbey geführt, daß sich das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in die erfreuliche Lage versetzt sieht, hiemit die Anzeige machen zu können, daß bey dieser Ausspielung kein Rücktritt mehr Statt findet, und die Ziehung derselben, wo nicht früher, am 10. März 1825 bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird.

Die sehr bedeutenden und zahlreichen Gewinnste, welche diese Lotterie in sich vereiniget, bestehen:

- 1) In dem größten Hause Nr. 82, der Frauenhof genannt, in der landesfürstlichen Stadt Baden, nächst der k. k. Residenz-Stadt Wien, und der ständischen Besizung, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebothen wird.
- 2) In dem großen Hause Nr. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, wofür eine Ablösung von 60,000 fl. W. W. gebothen wird.
- 3) In dem Hause Nr. 42, ebenfalls daselbst, mit vollständiger Einrichtung, wofür eine Ablösung von 30,000 fl. gebothen wird.
- 4) In dem Hause Nr. 77, eben daselbst, wofür eine Ablösung von 15,000 fl. W. W. gebothen wird.

5) In 4596 Geldgewinnsten, von 10,000 fl. W. W. bis 12 fl. W. W., im Gesamtbetrage von 88,040 fl. W. W.

6) In 6000 Goldgewinnsten auf die 6000 rothen Freylose, von denen ein jedes einen bestimmten gewissen Treffer machen muß, von 1000 Stück Ducaten in Gold, bis 1 Stück Ducaten in Gold abwärts, im Betrage von 9400 Stück Ducaten in Gold, wodurch sich ein Gesamtbetrag von 498,790 fl. W. W. ergibt.

Diese günstigen Verhältnisse dieser Auspielung sprechen sich zum Vortheile der Mitspielenden von selbst aus, daß wir uns jeder weiteren Anzählung derselben enthalten.

Um dieses Spiel auch noch fernerhin in dem höchst möglichen Anwerth zu erhalten, erklären wir uns bereit, nach gänzlicher Vergreifung der 6000 Gratis-Gewinnlose, deren uns nur mehr eine sehr geringe Anzahl übrig, bey Abnahme und Bezahlung von zehn Losen, noch einige Zeit hindurch ein eilftes schwarzes Los als Gratis-Los unentgeltlich zu verabsolgen.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. Conv. Münze.

M. Lackenbacher et Comp.

Z. 1357.

Auf einer Bezirksherrschaft in Unterkrain wird ein geprüfter Justiziar, (2) welcher jedoch ledigen Standes und mit den nöthigen Zeugnissen versehen seyn solle, gegen annehmbare Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Frag- und Kundschafts-Comptoir.

Z. 1341.

Kirchen-Orgel zu verkaufen.

Eine neue, mit 8 vollkommen ganz ausgeführten Registern und Pedal versehene Kirchen-Orgel, ist bey Unterzeichnetem zum Probieren aufgestellt, welche den Beyfall aller Sachverständigen in jeder Hinsicht zu erwerben verspricht. Auch haftet Unterzeichneter für jede Gebrechlichkeit derselben auf mehrere Jahre.

Peter Rumpel,  
Orgel- und Claviermacher zu Stein.

Z. 1356.

Anzeige.

(2)  
Im Haus Nr. 47 nächst St. Florian, sind im ersten Stock zwey eingerichtete Zimmer, jedes mit besonderm Ausgang, für Mannspersonen, täglich zu vermietthen, und das Nähere hierüber im nähmlichen Hause im zweyten Stock zu erfahren.

Z. 1344.

Nachricht.

(3)  
Eine Familie, wohnhaft auf dem Schulplaze, wünscht kommendes Schuljahr 1824 — 1825 aus einem guten Hause 2 oder 3, die öffentlichen Schulen besuchende Jünglinge, gegen sehr billige Bedingnisse, in Kost und Quartier zu nehmen.

Das Nähere erfährt man in dem hiesigen Frag- und Kundschafts-Comptoir. Laibach den 21. October 1824.

## Subernial Verlautbarung.

Z. 1351.

(2)

24 Mr. 175.

St. G. 2.

## K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Veräußerung der im Brünnner Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Blazjowik, und des Religionsfonds-Gutes Schüttborzik.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August dieses Jahrs, Zahl 528, geschehenen Kundmachung zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vier Stunden von Brünn bey Tieschan gelegene Religionsfondsgut Schüttborzik, dann die anderthalb Stunden von Brünn entfernte, nächst Austerlitz gelegene Religionsfondsherrschaft Blazjowik, am 22. November l. J. Vormittag um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

A.

## Das Gut Schüttborzik.

Der Ausrufspreis des Guts Schüttborzik, welches aus dem Dorfe gleichen Namens, dann aus dem Dorfe Mautniß, und der Colonie Rosalienfeld, mit einer Bevölkerung von 1286 Seelen, ferner aus einer obrigkeitlichen Schäferey, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken und Waldungen bestehet, beträgt 29504 fl. 25 kr., sage: Neun und Zwanzig Tausend, Fünf Hundert, Vier Gulden, Fünf und Zwanzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Rodothabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen bis auf einige vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, die sich, so wie die emphyteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke auf nachstehende Zinse gründen, als:

a) an Urbarialgaben = = = 221 fl. 6 1/4 kr.

(B. Bysl. Nro. 87. d. 29. Oct. 1824)

B

b) an Erbgrundzins	=	=	=	2144 fl. 7 3/4 fr. W. W.
und in Conventionsmünze	=	=	=	2 fl. 23 3/4 fr.
c) an Robothrelution	=	=	=	1620 fl. — —
d) = Zins von den vor und nach dem Robothabolitionscontracte erbauten Wohnhäuschen	=	=	=	308 fl. — —
e) an Naturalabgaben und zwar als Robothabolitions = Körner	=	=	=	180 Megen Hafer.
f) an Naturalroboth von neu erbauten Häuschen	=	=	=	52 Tage.

Nebst diesen Zinsen haben für verschiedene emphiteutisch veräußerte Realitäten folgende Zinse einzustießen, als:

g) von Wirthshäusern	=	=	=	60 fl.
h) = Schmieden	=	=	=	9 =
i) = Abdeckereyen	=	=	=	4 =
k) = freyen Weinschank	=	=	=	20 =
l) = Weinkellern	=	=	=	46 =
m) = Preßhäusern	=	=	=	6 =

Aus zeitlichen Pachtungen bezieht die Obrigkeit folgende Gebühren:

n) von 68 Megen 7 1/8 m. Huthungen	=	=	=	164 fl. 17 fr. C. M.
und an Steuerbeytrag	=	=	=	15 fl. 17 fr. C. M.
o) von trocken gelegten Teuchen zu 51 Megen 3 3/8 m.	=	=	=	412 fl. 12 fr. C. M.
und an Steuerbeytrag	=	=	=	26 fl. 43 1/2 fr. C. M.
q) von Jagdbarkeiten	=	=	=	27 fl. 3 fr. C. M.
p) hat der Rosaliensfelder Wirth von jedem Eimer Wein, welcher ausgeschänkt wird zu entrichten	=	=	=	18 fr.

In eigener Regie befindet sich und zwar:

r) An Grundstücken

Acker	=	=	=	211 Megen 4 2/8 m.
Kunstwiesen	=	=	=	3 Megen
natürliche Wiesen	=	=	=	30 Megen
Huthungen, worauf der Gemeinde Schüttborzis das Mitwaidrecht gebührt, deren Theilung jedoch mit k. Kreisämthlicher				

Bewilligung im Zuge ist = 328 Mehen 3 3/8 m.

s) an Waldungen 24 Joch 942 1/2 Quadratklaster  
welche aus Laubholz bestehen.

t) an Schafvieh hat die Obrigkeit für den  
Augenblick einen Instand von 227 Stück  
größtentheils alten Hammeln.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit folgende Genüsse:

u) Das Zehentrecht von den Feldfrüchten der Grundstücke bey den Gemeinden Schüttborzih, Mautniz und Rosalienfeld, dann den Weinzehent von der Gemeinde Schüttborzih.

v) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen.

w) Der Bezug des Laudemiums zu 2 1/2, 5 und 10 Percenten von dem Mautnizer Wirthshause, und zwey Dominical-Weingärten, dann von anderen, 42 Häuschen, Gebäuden und Grundstücken.

Ferner übet die Obrigkeit

x) das Patronatsrecht über die Schüttborzizer Pfarre und Mautnizer Localie, sammt den dazu gehörigen Kirchen und Schulen aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über.

## B.

### Die Herrschaft Blaziowitz.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Blaziowitz, welche aus dem Dorfe gleichen Namens, dann dem Dorfe Siwiz, den Dorfsantheilen Birzifowiz, der Colonie Schlappaniz, aus den Dorfsantheilen Schöllschiz, Groß- und Klein-Urbau, dann Serrowitz, endlich aus dem Dorfe Rohantowitz, und der Bränner-Vorstadtgasse St. Annagrund mit einer Bevölkerung von 2855 Seelen besteht, beträgt 55066 fl. 7 1/2 kr., sage: Fünf und Fünffzig Tausend, Sechs und Sechzig Gulden, Sieben Ein halber Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Untertanen bis auf einige vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöst und in eine standhafte

Geldrelution verwandelt worden, die sich, so wie die emphyteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke, auf nachstehende Zinse gründen, als:

a) an Urbargaben im Gelde		627 fl. 17 fr.
In Natura, Korn	= = =	98 Mezen
— — Hafer	= = =	68 Mezen
b) an Erbgrundzins	= = =	1911 fl. 6 1/2 fr.
In Natura	= = =	51 Mez. 20 m. Hafer.
c) an bärer Robothrelution	= = =	2457 fl. 12 fr.
d) an Zins von den vor und nach dem Robothabolitionsvertrage erbauten Wohnhäuschen	= = =	582 fl. 9 fr.
In Natura an Roboth von solchen Häuschen	= = =	26 Tage.

An emphyteutischen Zinsen für veräußerte Realitäten haben einzufließen:

e) von Mahlmühlen	= = =	593 fl.
f) = Wirthshäusern	= = =	138 =
g) = Branntweinhäusern	= = =	255 =
h) = Schmieden	= = =	28 =
i) = Fleischbänken	= = =	6 =
k) = freiem Weinschank	= = =	112 = 6 1/4 fr.
l) = Weinkellern	= = =	1 =

Aus zeitlichen Pachtungen resultiren folgende Geldgebühren und Natural = Verpflichtungen:

m) von obrigkeitlichen Behältnissen	= = =	30 fl. W. W.
n) = verpachteten 51 Mezen 2 m. Feldern bar		194 fl. 39 fr. C. M.
In Natura 102 Handarbeitstage.		
An Steuerbeitrag	= = =	54 = 34 3/4 = =
o) von 17 Mez. 5 2/8 m. Wiesen	= = =	129 = 22 = =
An Steuerbeitrag	= = =	6 = 45 2/4 = =
p) von 51 Mez. 24/8 m. Huthweiden bar		177 = — = =
In Natura 38 1/2 Handrobothstage.		
An Steuerbeitrag	= = =	19 = 31 3/4 = =
q) An Viehnutzungszinse von jeder in dem Blaziowizer Meierhöfe eingestellten Kuh		53 Pfund 20 Loth Schmalz.
r) An Pachtzins von dem Blaziowizer obrigkeitlichen Branntweinhause	= = =	498 fl. 30 fr. C. M.

s) An Zins von der auf dem ganzen Herrschaftsgebiete verpachteten Jagdbarkeit = 240 = 15 = =

In dem Dorfe Blaziowitz befindet sich nebst dem obrigkeitlichen Gebäude, worin die Beamten und Kanzleyen untergebracht sind, und dem obrigkeitlichen Branntweinhaus, auch der obrigkeitliche Meierhof sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann in eigener Regie:

t) An Grundstücken

Aecker	=	=	=	=	=	605	Meh.	92	3	m.
Kunitwiesen	=	=	=	=	=	28	=	13	1	8
Natürliche Wiesen	=	=	=	=	=	72	=	10	2	8
Gärten, Hopfengärten und Huthweiden	=	=	=	=	=	9	=	12	=	=
und Hedungen	=	=	=	=	=	44	=	2	4	8

u) An Waldungen 371 Joch 1076 Quadratklaster, theils Laub-, theils Nadelholz, welche geometrisch vermessen und in Schläge eingetheilt sind.

v) Der obrigkeitliche Viehstand bestehet in 58 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferner in 4 Stück Zugochsen und 2 Stück Zugpferden.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

w) den Zehent von den Feldfrüchten bey den Gemeinden Blaziowitz und Siwitz, dann von der Gemeinde Schöllschitz an fixirter Zehentrelution 43 fl. 26 1/4 kr., nebst der Abgabe von 14 Eimer klaren Weins.

x) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen.

y) Der Bezug des Laudemiums zu 2 1/2, 5 und 10 Percent von mehreren Mühlen, Wirthshäusern, Wohn- und sonstigen Gebäuden, dann Grundstücken.

Endlich übet die Obrigkeit

z) das Patronatsrecht bey der Groß-Urhauer Pfarre und Schöllschitzer Localie sammt Kirchen und Schulen, dann über die Blaziowitzer Filialschule aus, welches sammt allen damit verknüpften Rechten und Lasten an den Käufer übergeheth.

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß jedoch für den Fall, als das Gut Schüttborzitz für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann die Herrschaft Blaziowitz vereinigt mit dem Gute Schüttborzitz an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Ausrufspreis von 84570 fl. 32 2/4 kr., sage: Vier und Achtzig Tausend,

Fünf Hundert, Siebenzig Gulden, Zwey und dreyßig Ein halber Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende:

1) Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Schüttborzih oder die Herrschaft Blaziowiz, oder beyde vereint erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu Statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Schüttborzih mit 2950 fl. 26  $\frac{1}{4}$  kr., für die Herrschaft Blaziowiz mit 5506 fl. 36  $\frac{3}{4}$  kr., und für die Herrschaft Blaziowiz vereint mit dem Gute Schüttborzih 8457 fl. 3  $\frac{1}{4}$  kr. Conv. Münze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte-geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen, in welcher Hinsicht die Kauflustigen sich zur Gewinnung der Zeit, vor dem Acte der Versteigerung selbst an die Kammerprocuratur wenden mögen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Ersteher des Guts Schüttborzih hat das Drittheil des Kaufschillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, außerdem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Blaziowiz, oder der Herrschaft Blaziowiz vereint mit dem Gute Schüttborzih, aber für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings, vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibende Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenabhlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, dann die genannten Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 6. October 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. m. S. Gubernialrath.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

B. 1360.

(2)

ad Nr. 4958.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gostlitsch wider Franz Lusner, wegen schuldigen 444 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der zu Gunsten des Franz Lusner unterm 16. December 1815, an den nun dem Barthlma und Rosina Schupeutz'schen Kindern gehörigen Häusern zu Laibach Nr. 49 et 50 in tabulirten Forderung pr. 589 fl. 37 kr.; ferner der unterm 16. Februar 1818 an den nämlichen Häusern, ebenfalls zu Gunsten des Franz Lusner, vermög Besenntnißurkunde dd. 30. Juny 1816 als Supersatz haftenden 1468 fl. 49 kr. sammt Zinsen gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar auf den 13. September, 11. October und 15. November 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Forderungen bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, und bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, den Grundbuchsextract der obbenannten beyden Häuser und die dießfälligen Feilbiethungsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Anmerkung. Sowohl bey der ersten als zweyten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 16. October 1824.

---

Vermischte Verlautbarungen.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

B. 1349.

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Duller von Zursendorf, in die executive Ver-

Versteigerung des dem Franz Welle von Pottendorf gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten beweglichen und unbeweglichen, gerichtlich auf 368 fl. 28 kr. geschätzten Vermögens, namentlich 1 Ochse, 1 Schwein, 2 Deichselwägen, 3 Fässer, 1 Bodung, 1 Kette, 2 Eggen, 1 Pflug, 5 Bienenstöcke, zusammen im Schätzungswerte pr. 46 fl. 48 kr., und in so ferne diese Gegenstände zur Deckung der Schuld sammt Kosten und Nebenverbindlichkeiten nicht hinreichen, seiner zu Pottendorf liegenden, der löbl. Grundobrigkeit Collegiat. Capitel Neustadt jindbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 322 fl. geschätzten 1/3 Kaufrechtsbube, wegen dem Executionsführer laut rechtskräftigen Contumaz-Urtheile vom 4. März d. J. Schuldigen 63 fl. 33 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 9. October, 8. November und 6. December l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Abhange bestimmt worden, daß Falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den gerichtlichen Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 14. October 1824.

Anmerkung. Bey der am 9. October 1824 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1337.

**Versteigerung.**

Nro. 3456.

einer großen Mahlmühle sammt Grundstücken zu Gräs in Steyermark.

(3) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird hiemit bekaant gemacht: Man habe auf Ansuchen der dormaligen Besizerinn Theresia, verwitweten Schott, die öffentliche Versteigerung ihrer landschaftlichen, im Pomerio der Stadt Gräs fest an der Wienerhauptcommerzialstraße liegenden, angeblich auf 9 Käufer, 1 Stampf, und 1 Gerstenrolle, dann einer Bretersäge, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden sogenannten Jesuitermühle mit beyläufig 15 Joch theils landschaftlichen, zum Theil zur Herrschaft Gösting dienßbaren Baugründen, und einem 3/4 Joch großen Obst- und Küchengarten, um den Ausrufspreis pr. 14,000 fl. C.M. aus freyer Hand bewilliget, und wird mit Einwilligung der Zulebensherrschaft Gösting die Versteigerung auf den 22. November l. J. Vormittag um 10 Uhr im landrechtlichen Rathszimmer angeordnet, wozu die Kaufliebhaber mit dem Besage vorgeladen werden, daß von dem Meistboth 3000 fl. C.M. vor der Übergabe, der Rest desselben aber in 5 gleichen Jahresraten gegen Ver sicherung auf der erkauften Realität auf den ersten Satz und 5percentiger Verzinsung abzutragen komme, und daß Jeder, der an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises, nämlich pr. 1400 fl. C.M., bey der Versteigerungskommission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Überbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe als Caution zu erlegen habe. Ubrigens wird bemerkt, daß diese am beständigen Wasser des Murstromes liegenden Mühle (nach der Angabe der Verkäuferinn) für sich allein keine Wehrgebäude zu erhalten habe, sondern solche im Concurrencywege von sämtlichen zahlreichen Theilnehmern des städtischen ältern Mühlconsortiums nach Eintheilung der Gefluder getragen werde, und daß sie sich angeblich im guten Bauande befinde, außer der städtischen Weinacis-Vinie liege, und keiner wie immer gearteten Wassergefahr ausgesetzt sey. Die näheren Aicitationsbedingnisse können entweder in der hierortigen Registratur oder bey Herrn Aloys Schweighofer, Agenten zu Gräs, eingesehen werden.

Gräs den 12. October 1824.

B. 1347.

**Verkauf-Anzeige.**

(2)

Es ist ein modernes vierseitiges, gelbblauirtes Pirutsch, auf vier Stahl-Federn, mit Tuch gefüttert aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf dem St. Marien-Platz Nro. 48 bey Herrn Zöllner.

# R u n d m a c h u n g

Der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise liegenden Studienfonds = Gutes Feinitzschek.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlaßten Rundmachung zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nächst Olmütz gelegene Studienfondsgut Feinitzschek am 23. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Feinitzschek und dem Antheile Hluffowitz, mit einer Bevölkerung von 225 Seelen bestehenden Gutes ist 4967 fl. 10 kr., sage: Vier Tausend, Neun Hundert, Sieben und Sechzig Gulden, Zehn Kreuzer Conventions = Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorher bestandenen Natural = und Personal = Schuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldreluition verwandelt worden, wodurch einfließen:

- a) an Urbarial = Gaben = = = 15 fl. 30 2/4 kr.
- b) = Robothreluition = = = 184 = 5 2/4 =
- c) = Zins von den seit Einführung des Roboth =  
abolitionssystems neu erbauten Häuschen = = = 11 = — =

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit keine Grundstücke, weil die Meierschaftsgründe sämtlich zerstückt und den Unterthanen emphyteutisch überlassen worden sind, wofür eingehen:

- d) an Erbgrundzinsen = = = 631 fl. 19 kr.

Zinse von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende:

- e) Wirthshauszins = = = 160 fl. — —
- f) Schmiedenzins = = = 32 = 29 3/4 kr.
- g) von obrigkeitlichen Häuschen = = = 21 = — —

h) an Steuern und andern Beyträgen = 2 fl. 30 kr. C. M.  
i) = zeitweiliger Robothrelution von Gewerbs-  
leuten fließen ein = = = = 7 = — = W. W.

An Dominical-Rechten stehet der Obrigkeit

k) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramts, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

l) das Laudemium mit 5 und 10 Percent, von dem Wirthshause, den Hof-Ansiedlungen, dann 27 anderen Ansiedlungen, Gebäuden und Grundstücken zu.

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß sich die Jagdbarkeit im Umfange des ganzen Gebiethes, in obrigkeitlicher Regie befindet.

Die wesentlichsten Verkaufs-Bedingungen, unter welchen dieses Studienfondsgut hintan gegeben werden wird, sind folgende:

1) Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 496 fl. 43 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Ersteher des Gutes hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibende Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden muß, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr.-schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 6. October 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mitrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlessen.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Subnialrath.

---

Z. 1358. Verlautbarung. Nr. 64765.

(1) Gemäß der allerhöchsten Entschliesung vom 28. September d. J., haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß alle Schüler, welche zu Anfange des bevorstehenden Schuljahres 1825, mit welchem der neue Studienplan in seinem ganzen Umfange an allen philosophischen Lehranstalten einzuführen ist, den zweyten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurückgelegt haben, ohne zu einem dritten Jahrgange verpflichtet zu seyn, alsogleich in den ersten Jahrgang des höheren theologischen, juridischen oder medicinischen Studiums aufgenommen werden können.

Welches zur Wissenschaft aller Derjenigen kund gemacht wird, denen daran gelegen ist.

Von dem k. k. mährischen Gubernium. Laibach den 21. October 1824.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

---

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1359. (1). Nr. 6560.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mervin, Anton Mervin, Joseph Mervin, für seine Ehegattinn Maria Anna, und Theresia Mervin, als testamentarische und erklärte Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 11. April l. J. zu St. Michael verstorbenen Localisten Stephan Mervin, die Tagsatzung auf den 29. November l. J., Vermittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 S. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 12. Oct. 1824.

Z. 1372.

(1)

Nr. 6447.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Lukmann, als Anton Kallin'schen Concursmasse-Verwalters, in die öffentliche Feilbiethung nachbenannter, zur erwähnten Concursmasse gehörigen Aerial-Obligationen und eines Transfers gewilliget worden, als:

a) der landschaftlichen Aerial-Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7904, à 4 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 80 fl.;

b) der landschaftlichen Aerial Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7908, à 4 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 15 fl.;

c) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1803, Nr. 12291, à 5 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 297 fl. 30 kr.;

d) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1803, Nr. 12293, à 5 Prc., an das Berneg'sche Beneficium lautend, pr. 50 fl., und

e) des Transfers vom 1. July 1812, Nr. 406, pr. 7908 Francs 50 Centim. oder 3152 fl. 21  $\frac{3}{4}$  fr.

Da nun zu diesem Ende die Licitationstagsagung auf den 22. November l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Landhause an neuen Markte angeordnet worden ist, so werden die Kaufsustigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß es ihnen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Oct. 1824.

Z. 1371.

(1)

Nr. 6875.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Adelsberg, in Sachen des Dr. Lusner, Curator, zur Einbringung der Bernard Freiherr v. Koffettischen Verlassactiven, wider Joseph Juzek, pto. 2500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Schillertabor im Adelsberger Kreise gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar auf den 11. October, 15. November und auf den 20. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufsustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lusner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsagung ist kein Kaufsustiger erschienen. Laibach den 19. October 1824.

Aemtliche Verlautbarung.

A V V I S O.

Nr. 6005.

Z. 1354.

(1) Giusta le Governiali Determinazioni dd. 24 Aprile, e 4 Settembre a. c. N. 7502. e 17982. passerà quest' I. R. Magistrato pol. econ. alla vendita del quadrato N. VIII. nel Borgo Giuseppino dell' estensione di klafter quadrati 637. di civica spettanza.

La vendita seguirà per via di pubblico incanto, che si terrà nella Sala di Consiglio del Magistrato medesimo nel dì 15 venturo Novembre dalle ore 10 alle 12 antimeridiane verso le seguenti condizioni:

1. Non si ammetterà all'incanto chiunque fosse debitore di qualche somma verso il civico Erario.
2. Non si ammetteranno neppure quelli, che non depositeranno al momento della prima loro offerta il 10 per 100 del prezzo di fisco.
3. Questi depositi saranno restituiti alla fine dell'incanto, tranne quello dell'aggiudicatario, dovendo questo servire qual principio di pagamento.
4. Siccome l'area di detto quadrato N. 8. dell'estensione di klafter quad. 637, verrà diviso in tre porzioni per fabbricare delle case, cioè la prima verso il fondo del Negoziante Sig. Michele Vucetich di klafter quad. 217; la seconda, che è nel mezzo di klafter quad. 210; e la terza poi di rimpetto al quadrato 10 di klafter quad. pure 210, così si esporranno all'incanto dette tre porzioni di fondo, cadauna separatamente.
5. Quallora l'aggiudicatario non eseguisse il pagamento del prezzo nel termine prestabilito dalle presenti condizioni, sarà il suo deposito devoluto al civico Erario, però senza che l'aggiudicatario sia per questo sollevato dall'adempimento degli obblighi assuntisi.
6. Ogni porzione del quadrato verrà consegnata al deliberatario nel dì 1. di Luglio del 1825.
7. La situazione e superficie quadrata risulta dalla pianta, una copia della quale verrà indi aggiunta al contratto, che sarà stipulato col miglior offerente. Questa pianta verrà sottoscritta dal deliberatario al momento, che egli sottoscriverà il Protocollo d'incanto.
8. Il prezzo di fisco è di fiorini quaranta per ogni klafter quadrato; ed il prezzo di aggiudicazione dovrà essere pagato dall'aggiudicatario a pronti contanti; però saranno accettate anche delle offerte di pagamento in rate, ma sempre a condizione:
  - a) Che un terzo del prezzo sia pagato prontamente, ovvero appena all'epoca della consegna del terreno che seguirà nel dì 1. Luglio 1825; ma in quest'ultimo caso dovrà l'aggiudicatario presterne idonea cauzione intavolabile sopra un'altro stabile urbano già di sua, od altrui proprietà.
  - b) Che gli altri due terzi, sui quali correrà l'interesse del 6 per 100. fino al termine, che sarà stabilito, saranno intavolati sopra il terreno venduto.
  - c) Che la scelta del pagamento pronto o quello delle rate dipenderà dalle Autorità deliberanti.
  - d) Che perciò ogni offerente s'intenda dal momento della sottoscrizione vincolato tanto alla sua offerta, quanto al superiore arbitrio di questa scelta.
9. Venendo fatte delle offerte in rate, e venendo queste preferite, il deliberatario dovrà non solo accordare nel contratto da stipolarsi all'Erario civico l'intavolazione per la rimanenza del prezzo da pagarsi in rate, ma

egli sarà tenuto anche, oltre al relativo interesse del 6 per 100, di pagare la multa convenzionale del 6 per 100. dal dì della scadenza sopra ogni rata scaduta e non pagata puntualmente.

10. Nel contratto si accorderà al deliberatario la facoltà della trascrizione, ed egli dovrà all'opposto accordare all'Erario civico la facoltà dell'intavolazione di quella rimanenza di prezzo, che non sarà stata pagata prontamente.

Affine però l'Erario civico sia sicuro di venir intavolato in primo luogo, sarà in dovere il deliberatario, senza che egli possa chiedere preventivamente l'estradazione del suo contratto di far effettuare a sue spese dal Procuratore civico la sua trascrizione di proprietà, onde questi possa presentare contemporaneamente l'atto d'intavolazione per la rimanenza del prezzo a favore del civico Erario, nonchè per l'obbligo che si contempla nell'articolo successivo.

11. Il compratore dovrà obbligarsi col diritto dell'intavolazione di non usare, e di non rivendere il terreno vendutogli, se non se per fabbricarvi case urbane dell'altezza non minore di un piano oltre il piano terreno, e coperte stabilmente di tetto di tegole o coppi; osservandosi del resto le regole generalmente prescritte in materia di fabbriche:

Le quali servitù saranno intavolate sul fondo venduto, per non esserne estavolate che dopo che la casa sarà stata fabbricata e compita.

12. Il fondo non potrà, pria della fabbrica essere occupato per nessun altro uso, e dovrà quindi rimanere del tutto sgombrato.  
13. Tutte le spese di contratto, bolli, tasse, intavolazioni resteranno intieramente a carico del compratore.  
14. Il contratto stesso non sarà obbligatorio pel civico Erario finchè non avrà riportato l'approvazione dell'Eccelso I. R. Governo del Litorale.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell'Imperiale Ordine Austriaco di Leopoldo,  
Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo,  
e Preside del Magistrato.

Dall'Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ. Trieste, il dì 14 Ottobre 1824.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d'Ehrenfels,  
Secretario.

---

### Bermischte Verlautbarungen.

3. 1373.

E d i c t

Nr. 453.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird eröffnet: Es sey über das Gesuch der Agnes Steffa von Severin, wider Marko Rom. in Bretterdorf, wegen Schulden 24 fl., in die executive Feilbietung des von diesem bestehenden Realvermögens, im erhobenen Schätzungswerthe pr. 130 fl. gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Tagsatzungen in loco der Realität zu Bretterdorf, die erste am 22. November, die zweyte am 20. December l. J., und die dritte am 20. Jänner k. J., früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Befügen bestimmt worden, daß, im

Falle dasselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann angebracht werden könnte, solches bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter derselben hintan gegeben werden würde.  
Bezirksgericht Pölland am 21. October 1824.

3. 1348.

E d i c t.

Nr. 455.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Capitel Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Naglitsch von Tressen, die gerichtliche Feilbiethung des dem Hrn. Joseph Terter aus Strug eigenthümlichen, hier in Neustadt sub Consf. Nr. 162 gelegenen Hauses, wegen vermög Vergleich Schuldigen 140 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Executionewege bewilliget worden.

Hiezu werden drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste am 16. November, die zweyte am 16. December 1824, und die dritte am 15. Jänner 1825, jedesmahl um 9 Uhr Morgens in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besatze bestimmt, daß falls dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den gerichtlichen Schätzwertb pr. 300 fl. oder darüber angebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.  
Neustadt den 16. October 1824.

3. 1366.

E d i c t.

Nr. 1359.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Parthe von Maasern, in die öffentliche Versteigerung der ihm eigenthümlich gehörigen, zu Maasern sub Consf. Nro. 35 liegenden, dem löbl. Herzogthum Gortschee sub Urb. Nro. 2078 zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und hiezu der Tag auf den 11. November k. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasern mit dem Besatze angeordnet worden, daß der Schätzwertb erst am Tage der Citation bestimmt werden wird. Hiezu werden die Intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Reifnitz den 25. September 1824.

3. 1367.

E d i c t.

Nro. 1426.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Pettel von Jurjewitz, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Joseph Pettel von Niedergereuth eigenthümlichen, auf 260 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 135 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 26. November, der zweyte auf den 22. December d. J., und der dritte auf den 28. Jänner k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niedergereuth mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn ebengenannte 1/4 Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. October 1824.

3. 1368.

E d i c t.

Nro. 1429.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Anlangen des Georg Lanko von Sappottol, in die executive öffentliche Feilbiethung des dem Georg Pirz von Schigmaritz gehörigen Mobilarvermögens, und der ihm eigenthümlichen, zu Schigmaritz gelegenen, auf 150 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube sammt Zugehör, wegen noch schuldigen 70 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. November, der

zweyte auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 26. Jänner k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Schigmaritz mit dem Besage bestimmt worden, daß alles Jene, so bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 12. October 1824.

**N. 1355.** Ein Gerichtsdiener wird gesucht. (1)

Bey der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee wird mit letztem December d. J. die Gerichtsdienersbedienstung, mit dem jährlichen Gehalte von 80 fl. M. M., zwey Megen Weizen, vier Megen Hirs, zehn Megen Gemischet und fünf Klafter Holz, dann freyer Wohnung, in Erledigung kommen. Jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, mögen ledig oder verehelicht, jedoch der deutschen und krainerischen Sprache kundig seyn, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die bisher geleisteten Dienste, Alter und das sittliche Betragen bey dem Verwaltungsamte des Herzogthums Gottschee portofrey bis Ende November einzureichen.

Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee den 19. October 1824.

**N. 1362.** E. d. i. c. t. Nr. 476.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neudetz in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Actio- und Passio-Standes, nach der am 2. October 1824 ab intestato verstorbenen Frau Josepha Schuller, Gutsinhaberin zu Grailach, die Liquidations- und wo möglich die Abhandlungstagsagung des dießfälligen Nachlasses auf den 25. November 1824. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley bestimmt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu machen gedenken, sich unter einem Rechtsgrunde an G. B. an gedachtem Tage alhier zu melden.

Bezirksgericht Neudetz am 19. October 1824.

**N. 1363.** (1)

Ein Beamter wünscht 1 bis 2 Studierende Jünglinge aus einem soliden Hause in Kost und Wohnung, womit auch eine gute Pflege und Aufsicht auf sittliches Betragen und wissenschaftlichen Fortgang verbunden ist. Das Nähere erfährt man im Frag- und Kunstschast-Comptoir.

**K. K. Lottoziehung am 23. October 1824.**

In Triest: 39. 57. 8. 15. 44.

In Grätz: 68. 51. 84. 72. 1.

Die nächsten Ziehungen werden am 6. und 20. Nov. abgehalten werden.

**Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 27. October 1824.**

Ein nieder-österreichischer  
Megen

Weizen . . . . .	2 fl. 15 fr.
Rufuruz . . . . .	1 " 6 "
Korn . . . . .	1 " 9 1/2 "
Gersten . . . . .	" 54 "
Hiers . . . . .	1 " 32 "
Haiden . . . . .	1 " 14 "
Hafer . . . . .	" 47 1/2 "